

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: GG Art. 12; BGB §§ 134, 611 Allgemein

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 600/72
Urteil des BAG vom 14. Juni 1973

LAG Baden-Württemberg
(Freiburg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 600/72

9 Sa 26/72 Baden-
Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
14. Juni 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Juni 1973 durch den Richter Siara als Vorsitzenden, die Richter Bichler und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Hirt für Recht erkannt:

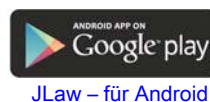
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 29. September 1972 - 9 Sa 26/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger stellt in Freiburg Blumenerde her und vertreibt diese. Teile seines Betriebes befinden sich in dem etwa 70 km von Freiburg entfernten Ort H , wo der für die Zubereitung der Blumenerde erforderliche Rohstoff aus einem Schwarzerdelager gefördert wird. Der Beklagte war seit März 1969 bei dem Kläger als Lastkraftwagenfahrer eines Lkw beschäftigt, dessen Bedienung die Fahrerlaubnis der Klasse 2 erforderte. Er war zunächst in Freiburg tätig, übersiedelte aber nach der Eröffnung des Zweigbetriebes nach H und arbeitete seither dort. Der Beklagte wohnte in H mit seiner Familie in einem Einfamilienhaus, das dem Kläger gehörte, zunächst zur Miete. Am 22. Juli 1970 verkaufte der Kläger dem Beklagten dieses Hausgrundstück mit notariellem Kaufvertrag für 70.000,- DM. In dem Kaufvertrag ist u.a. vereinbart:

"Der Käufer ist im Betriebe des Verkäufers beschäftigt. Der Kaufpreis ist aus diesem Grunde um 10.000,-- DM ermäßigt. Falls der Käufer aufgrund eigenen, durch den Verkäufer nicht verschuldeten Entschlusses innerhalb der nächsten 10 Jahre aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, ist der heute erlassene Betrag alsbald zinslos fällig."

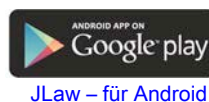
Um dem Beklagten die Zahlung des Kaufpreises zu ermöglichen, übernahm der Kläger am 26. Juni 1970 eine Bürgschaft in Höhe von 30.000,- DM bei der Volksbank in H . Der Beklagte, dessen Nettolohn im Januar 1971 1.210,- DM, im März 1.100,-- DM, im April 1.050,-- DM und im Juli 985,-- DM betrug, mußte fortan 746,50 DM an die Volksbank in H bezahlen.

Die Aufgabe des Beklagten in H bestand darin, mit dem Lkw die Erde nach Freiburg zu transportieren und andere Auslieferungsfahrten vorzunehmen, bei denen er manchmal länger als einen Tag unterwegs war. Er leistete dadurch zum Teil erhebliche Mehrarbeit und erzielte bis zu

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

290 Arbeitsstunden im Monat. Ferner mußte der Beklagte den Bagger zur Aushebung der Schwarzerde bedienen.

Ab Mitte des Jahres 1971 organisierte der Kläger seinen Betrieb um. Im Juli 1971 veräußerte er den Lastkraftwagen, am 1. Oktober 1971 auch die Betriebshalle in H , nachdem die in ihr befindliche Abfülleinrichtung schon im August 1971 abgebaut und nach Freiburg verlegt worden war. Später wurde auch noch eine andere Firma aus Donaueschingen mit der Durchführung der Baggerarbeiten beauftragt.

Der Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit Schreiber vom 4. September 1971 zum 18. September 1971. Mit Rücksicht auf diese Kündigung begehrt der Kläger aufgrund der o.a. Klausel des Kaufvertrages Nachzahlung von 10.000,- DM Restkaufpreis. Er hat vorgetragen: Der Beklagte habe trotz der teilweisen Betriebsverlegung weiterhin in H ar-
beiten können. An etwa zwei bis drei Tagen in der Woche hätte er dort mit dem Bagger tätig sein können. Ferner seien in H Hilfsarbeiten, wie das Beladen der Lastkraftwagen, zu verrichten gewesen. Während des übrigen Teils der Woche habe der Beklagte die Möglichkeit gehabt, mit einem kleinen Lkw des Klägers, für den unstreitig nur die Fahrerlaubnis der Klasse 3 erforderlich ist, Kunden zu beliefern. Die An- und Rückfahrten von bzw. nach Freiburg hätte der Beklagte ohne Schwierigkeiten bewältigen können, da hierfür sowohl der kleine Lkw, als auch eine Mitfahrgelegenheit bei Arbeitskollegen sowie die Bahn zur Verfügung gestanden hätten. Eventuelle Fahrtkosten wären dem Beklagten ersetzt worden. Der Kläger meint, der Beklagte habe aus diesen Gründen keinen Anlaß zur Kündigung gehabt. Dem Kläger stehe deshalb ein Anspruch auf Nachzahlung der 10.000,- DM zu. Ferner habe er einen Anspruch auf Freistellung von der Bürgschaft, da Voraussetzung für deren Übernahme das Verbleiben des Beklagten im Betrieb des Klägers gewesen sei.

- 4 -



- 4 -

Der Kläger hat deshalb diesem Vorbringen entsprechende Klageanträge gestellt.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und zur Begründung vorgetragen: Die Nachzahlungsvereinbarung im Kaufvertrag sei wegen der 10-jährigen Beschränkung des Kündigungsrechts nichtig. Im übrigen seien die Voraussetzungen der Klausel im vorliegenden Fall nicht gegeben, da der Kläger die Kündigung zu vertreten habe. Durch die betriebliche Umorganisation samt Verkauf des Lastkraftwagens sei die vereinbarte Tätigkeit als Lastkraftwagenfahrer mit der Fahrerlaubnis der Klasse 2 und auch der sonstige Aufgabenbereich des Beklagten in H entfallen. Der Beklagte hätte auch nicht mehr mit Baggerarbeiten oder dem Beladen der Lastkraftwagen beschäftigt werden können, da der Bagger an die Firma Fi verkauft worden sei und die Firma Fr das Beladen der Lastkraftwagen selber übernommen habe. Der Kläger habe ihm überdies Fahrten nach Freiburg im eigenen Pkw zugemutet und ihm dafür nicht einmal volle Fahrtkostenerstattung und Spesenersatz angeboten. In Freiburg hätte der Beklagte Hilfsarbeiten, wie das Säubern des Hofes, verrichten müssen. Hinzu komme, daß er bei Wegfall der Überstunden, die er als Lastkraftwagenfahrer leisten konnte, die Belastungen für das Haus nicht mehr hätte tragen können. Mit der Bürgschaftsübernahme habe der Kläger nur seine Absicht verwirklichen wollen, dem vermögenslosen Beklagten das Haus mit Gewinn zu verkaufen und seine eigenen Verbindlichkeiten auf den Beklagten abzuwälzen.

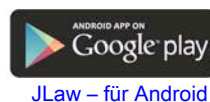
Der Kläger hat dem Notar, der den Kaufvertrag beurkundet hat, den Streit verkündet.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung von Zeugen die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, die Klage sei nicht begründet, weil die Nach-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

zahlungsklausel wegen der ihr innewohnenden Kündigungserschwerung gemäß § 134 BGB in Verbindung mit Art. 12 GG nichtig sei. Selbst bei ihrer Gültigkeit lägen aber im vorliegenden Falle die die Nachzahlung auslösenden Voraussetzungen nicht vor.

Mit der Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter, während der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist unbegründet; das angefochtene Berufungsurteil ist jedenfalls im Ergebnis richtig (§ 563 ZPO).

1. Der Senat hat alle Bedenken, die sich aus Art. 12 Abs. 1 GG in Bezug auf die Gültigkeit der Vertragsklausel über die Nachzahlung von 10.000,- DM Grundstückskaufpreis durch den Beklagten bei Lösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb von 10 Jahren ergeben, zurückgestellt; er unterstellt die Rechtswirksamkeit dieser Vertragsabrede. Selbst wenn man aber von der Gültigkeit der erwähnten Vertragsklausel ausgeht, hat der Kläger gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von 10.000,- DM, der danach begründet wäre. Es ist nämlich unstreitig, daß der Kläger im Sommer 1971 seinen Betrieb in H , wo der Beklagte bis dahin im wesentlichen gearbeitet hatte, einschränkte und in Freiburg konzentrierte. Im Zusammenhange damit verkaufte der Kläger den bis dahin vom Beklagten gefahrenen Lkw. Das alles hatte unstreitig zur Folge, daß der Beklagte von da an auch in Freiburg arbeiten sollte. Eine derartige Veränderung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeber ist aber von dessen Direktionsrecht nicht mehr gedeckt. Die u.a. mindestens teilweise Änderung des Arbeitsortes hatte nämlich bei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

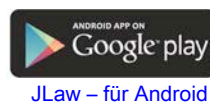
spielsweise – auch das ist unstreitig – zur Folge, daß die Anreise des Beklagten zur Arbeit in Freiburg jedenfalls an den Tagen nicht mehr als Arbeitszeit galt, an welchen der Beklagte nicht mit dem (verbliebenen) kleineren Lkw des Klägers von H nach Freiburg fuhr. Die volle oder teilweise Übernahme der dem Beklagten entstehenden oder entstandenen Fahrtkosten durch den Kläger ändert daran nichts; sie kann hier im Sinne des Vorbringens des Klägers als richtig unterstellt werden. Ebensowenig ist von Belang, daß der Beklagte bis zur Änderung der Betriebsorganisation regelmäßig mit dem (später vom Kläger verkauften) Lkw von H nach Freiburg gefahren war, denn diese Fahrten erfolgten ja gerade in Ausübung der vertraglich vereinbarten Arbeitsleistungen; sie waren folglich Arbeitszeit. Im übrigen hatten die geschilderten betriebsorganisatorischen Maßnahmen des Klägers nach den – insoweit mit Verfahrensrügen der Revision nicht angegriffenen – tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts auch zur Folge, daß der Beklagte die bis dahin als Lkw-Fahrer aufzuweisende Arbeitszeit von bis zu 290 Stunden monatlich fortan nicht mehr erreichen konnte. Erhärtet wird dies im übrigen durch die Höhe der vom Beklagten in den benannten Monaten des Jahres 1971 unstreitig erreichten Arbeitsvergütungen.

Alles dies zeigt, daß der Kläger die bisherigen Arbeitsbedingungen einseitig wesentlich verändert hat. Rechtlich zulässig wäre dies, da das Einverständnis des Beklagten nicht vorlag, nur im Wege der Änderungskündigung gewesen. Mit den darin angebotenen veränderten Arbeitsbedingungen hätte sich aber der Beklagte nicht einverstanden zu erklären brauchen, so daß in diesem Falle das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung des Klägers, also des Arbeitgebers (und Verkäufers des Grundstücks) beendet worden wäre. Ein Fall, der nach der schon mehrfach erwähnten Klausel des notariellen Grundstückskaufvertrages eine Kaufpreisnachzahlungspflicht des Beklagten auslöst, hätte also dann

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nicht vorgelegen. Nicht anders ist es nach der Auffassung des Senats, wenn bei fehlender Änderungskündigung der Beklagte die von ihm geforderte veränderte Arbeitsleistung nicht verweigert - wozu er bei Sachlage berechtigt gewesen wäre -, sondern seinerseits selbst unter Einhaltung der Frist kündigt. Die Kündigung des Beklagten war nämlich hier eine adäquate Folge des Verhaltens des Klägers, sie war deshalb - wie dargelegt - durch vertragswidriges Verhalten des anderen Teils und damit im Zweifel auch schuldhaft veranlaßt. Ob die vertragswidrige einseitige Änderung der Arbeitsbedingungen auch eine fristlose Kündigung durch den Beklagten gerechtfertigt hätte, kann dahinstehen. Die Auslegung der erwähnten Vertragsklausel durch das Landesarbeitsgericht, die Parteien hätten unter "verschuldetem Entschluß" des Verkäufers nicht nur ein Verhalten des Klägers verstanden, das den Beklagten zur fristlosen Kündigung berechtigte, weil sie dies sonst ausdrücklich vereinbart haben würden, ist jedenfalls revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Auch richten sich gegen diese Auslegung des Berufungsgerichts keine Revisionsangriffe. Unzutreffend ist demgegenüber aber die Auffassung der Revision, den Kläger treffe an der Lösung des Arbeitsverhältnisses deshalb kein Verschulden, weil die Umorganisation seines Betriebes erforderlich gewesen sei. In Bezug auf das hier allein interessierende Arbeitsverhältnis ist einzig relevant, ob die Kündigung des Beklagten durch das vertragswidrige Verhalten des Klägers veranlaßt worden ist. Das aber war - wie dargelegt - der Fall.

2. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht schließlich angenommen, daß der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Freistellungen von der gegenüber der Volksbank H übernommenen Bürgschaft rechtlich nicht begründet sei. Es fehlt bereits an einem hinreichenden Vortrag des Klägers in den Tatsacheninstanzen, daß der Bürgschaftsübernahme überhaupt eine Vereinbarung der Parteien zugrundegelegt hat,

- 8 -



- 8 -

deren Geschäftsgrundlage später weggefallen sein könnte. Insbesondere hat er nicht schlüssig dargetan, daß der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses zur Grundlage der Vereinbarung über die Bürgschaftsübernahme gemacht worden sei. Erst in der Revisionsinstanz hat der Kläger vorge-
tragen, bei der Übernahme der Bürgschaft seien beide Par-
teien davon ausgegangen, daß das Arbeitsverhältnis so-
lange bestehen bleibe, bis die für die Finanzierung des
Hauses eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der Bank
erfüllt sein würden. Da aber dieser Vortrag vom Senat
nicht mehr berücksichtigt werden darf, kann dahingestellt
bleiben, ob mit ihm ein Freistellungsanspruch schlüssig
dargelegt wäre. Einen Sachverhalt, der die Voraussetzungen
des § 775 BGB erfüllt, wonach der Kläger die Befreiung
von der Bürgschaft verlangen könnte, hat er in keinem
Stadium des Rechtsstreits schlüssig vorgetragen.

Aus allen diesen Gründen war die Revision des Klägers
mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Siara

Dr. Dieterich

Bichler

Röglin

Dr. Hirt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

